



Sitzungssaal des Kammervorstands

September

Rechtsanwaltskammer München
Tal 33, 80331 München
Tel.: 089/53 29 44-50
Fax: 089/53 29 44-950
E-Mail: Newsletter@rak-muenchen.de

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

- **Ergebnisse der Umfrage zu Social Media in Anwaltskanzleien**
- **Ausbildungssiegel der RAK München**
- **Änderungen zu § 522 Abs. 2 und 3 ZPO treten demnächst in Kraft**
- **BFH: Berufshaftpflichtversicherung bei europäischen Steuerberatungsgesellschaften notwendig**
- **Hessischer VGH: BaFin darf Rechtsanwalt nicht zur Auskunft verpflichten**
- **Gesetzentwurf: Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess**
- **Stellungnahme der BRAK zum geplanten § 43d BRAO-E**
- **Augsburg: Jour Fixe mit Justizbehörden**
- **AG Augsburg - Zweigstelle Schwabmünchen: Einführung von forumSTAR-Straf**
- **Informationsveranstaltung am 24.10.2011: Kanzleiübernahme und tätige Beteiligung für Rechtsanwälte / Steuerberater**
- **Seminar: Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht**
- **Kammermitteilungen III/2011**

Ergebnisse der Umfrage zu Social Media in Anwaltskanzleien

Im [Newsletter 8/2011](#) wurde darum gebeten, einen Fragebogen zu dem Thema "Social Media" auszufüllen. Hintergrund war die Frage, in welchem Umfang Anwaltskanzleien im Vorfeld oder bei der Mandatsbearbeitung auf die sozialen Netzwerke zugreifen. Die Ergebnisse zu der Umfrage können Sie [hier](#) einsehen. Teilgenommen haben knapp 180 Kolleginnen und Kollegen. Interessant ist es festzustellen, dass insgesamt 70 % der Teilnehmer bereits soziale Netzwerke nutzen. Allerdings gaben nur ca. 30 % an, bereits Mandate über soziale Netzwerke akquiriert zu haben.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Ausbildungssiegel der RAK München

Der Berufsbildungsausschuss hat im Jahr 2011 beschlossen, allen Kanzleien die gerade ausbilden, ein Ausbildungssiegel zur Verfügung zu stellen. Kanzleien, die sich in der Ausbildung engagieren, können dies jetzt auch werbewirksam auf ihrem Briefkopf oder/und der Homepage deutlich machen. Das Ausbildungssiegel kann von Kanzleien, die heute in die Qualifikation der Mitarbeiter von morgen investieren, kostenlos beantragt werden. Die Nutzungsbedingungen für die Führung des Ausbildungssiegels sowie das entsprechende Antragsformular finden Sie auf der [Homepage](#) der Rechtsanwaltskammer München.



[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Änderungen zu § 522 Abs. 2 und 3 ZPO treten demnächst in Kraft

Der Bundesrat hat am 23.09.2011 das Gesetz zur Änderung des § 522 ZPO passieren lassen. Entgegen den Empfehlungen des Rechtsausschusses wird der Vermittlungsausschuss durch die Länderkammer nicht angerufen. Das neue Gesetz wird am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

Die Bundesrechtsanwaltskammer [begrüßt](#) die Gesetzesänderung. Auch wenn nach wie vor die komplette Abschaffung des bisher unanfechtbaren Zurückweisungsbeschlusses angestrebt werde, sei die jetzige Lösung bereits ein wichtiger Schritt zur Sicherung der Rechtsweggarantie für den Bürger, heißt es in der entsprechenden Presseerklärung der BRAK.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

BFH: Berufshaftpflichtversicherung bei europäischen Steuerberatungsgesellschaften notwendig

Mit Urteil vom 21.07.2011 (Az.: II R 6/10) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass eine in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union registrierte Steuerberatungsgesellschaft weder nach § 3a StBerG noch aufgrund der Dienstleistungsfreiheit zur geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen i.S. des § 80 Abs. 5 AO befugt sei, wenn sie nicht über eine Berufshaftpflichtversicherung oder einen anderen individuellen oder kollektiven Schutz in Bezug auf die Berufshaftpflicht verfüge. Die europarechtliche Dienstleistungsfreiheit stehe dem nicht entgegen, da die nach deutschem Recht bestehende Verpflichtung von Steuerberatungsgesellschaften zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung aus Gründen des Allgemeininteresses erforderlich sei, um Verbraucher als Empfänger der Dienstleistung zu schützen.

Das Urteil vom 21.07.2011 können Sie [hier](#) einsehen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hessischer VGH: BaFin darf Rechtsanwalt nicht zur Auskunft verpflichten

In unserem [Newsletter 6/2009](#) haben wir über ein Urteil des Verwaltungsgerichts Frankfurt berichtet, nach dem die BaFin Rechtsanwälte zur Auskunft über Geschäftsangelegenheiten verpflichten könne. Auf die Berufung des Rechtsanwalts wurde dieses Urteil zwischenzeitlich vom Hessischen VGH (Az.: 6 A 1896/09) aufgehoben.

Die BaFin hatte einen Rechtsanwalt, auf dessen Girokonto größere Geldbeträge eingegangen waren, aufgefordert, ihr wegen des Verdachts der Erbringung erlaubnispflichtiger Bankgeschäfte sämtliche Geschäfts- und Kontounterlagen vorzulegen. Der Rechtsanwalt berief sich auf seine Verschwiegenheitsverpflichtung.

Der Hessische VGH ist nun anders als das VG Frankfurt der Auffassung, dass die Verschwiegenheitspflicht unverzichtbare Bedingung der anwaltlichen Berufsausübung sei. Ohne eine spezialgesetzlich ausdrücklich normierte Beschränkung der Verschwiegenheitspflicht lasse sich diese nicht allein aus allgemeinen Erwägungen herleiten. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gelte vielmehr nach § 2 Abs. 2 BORA nur dann nicht, soweit die Berufsordnung für Rechtsanwälte oder andere Rechtsvorschriften Ausnahmen zulassen. Eine derartige Ausnahme lasse sich der Vorschrift des § 44c KWG jedoch nicht entnehmen.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Gesetzentwurf: Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess

Das Bundesjustizministerium hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung der Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess vorgelegt. Die BRAK hat dazu eine Stellungnahme erarbeitet.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene allgemeine Pflicht zur Rechtsbehelfsbelehrung im gesamten Zivilprozess unabhängig vom Anwaltszwang soll für Rechtsuchende die Orientierung im gerichtlichen Instanzenzug erleichtern und unzulässige Rechtsmittel vermeiden. Für die freiwillige Gerichtsbarkeit und das familiengerichtliche Verfahren bestehen bereits seit dem 01.09.2010 in § 39 FamFG eine entsprechende Pflicht zur Rechtsbehelfsbelehrung.

Die BRAK begrüßt den Referentenentwurf grundsätzlich, äußert jedoch Bedenken im Hinblick auf die Rechtsfolgen einer fehlenden oder fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung. Nach dem Referentenentwurf sollen die Folgen über die Wiedereinsetzung gelöst werden, wobei ein fehlendes Verschulden vermutet wird, wenn eine Rechtsbehelfsbelehrung unterblieben oder fehlerhaft ist. Die BRAK schlägt vor, dass diese (widerlegbare) Vermutung durch einen unbedingten Verschuldensausschluss bei fehlerhafter oder unterbliebener Rechtsbehelfsbelehrung ersetzt wird.

Darüber hinaus ist es aus Sicht der Kammer nicht hinnehmbar, dass dann nicht belehrt werden muss, wenn kein Rechtsmittel und keiner der genannten Rechtsbehelfe statthaft ist. Die angestrebte Vermeidung unzulässiger Rechtsmittel kann nur dann effektiv erfolgen, wenn auch eine Rechtsmittelbelehrung dahingehend erfolgt, dass ein Rechtsmittel nicht statthaft ist.

Die Stellungnahme der BRAK zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess können Sie [hier](#) einsehen.

BRAK-INFO

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Stellungnahme der BRAK zum geplanten § 43d BRAO-E

Der Bundesrat hat im Juli den Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Verbraucherschutzes bei unerlaubter Telefonwerbung eingebracht. Danach sollen fernmündlich abgeschlossene Verträge, die im Rahmen eines Werbetelefonates zustande gekommen sind, nur dann wirksam werden, wenn sie vom Verbraucher innerhalb von zwei Wochen in Textform bestätigt wurden.

Mit dem Ziel, Verbraucher besser vor unseriösen Inkassodienstleistern zu schützen, sollen im Rechtsdienstleistungsgesetz bestimmte Informationspflichten eingeführt werden. Durch eine Änderung der BRAO sollen diese Pflichten auch für Rechtsanwälte, die Inkassodienstleistungen erbringen, gelten. Der Inkassodienstleister würde danach verpflichtet, dem Schuldner, der der Forderung widerspricht, die Umstände des behaupteten Vertragsschlusses zu erläutern. Die BRAK lehnt in ihrer Stellungnahme die geplante Neuregelung vehement ab. Der Vorschlag sei systemwidrig und zudem überflüssig, heißt es in dem Papier. Der durch Art. 12 GG verankerte Grundsatz der freien und selbstverantworteten Berufsausübung verbiete es, in das anwaltliche Berufsrecht eine Pflicht gegenüber Dritten aufzunehmen. Ähnlich hatte auch die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf argumentiert: Rechtsanwälte seien die berufenen Vertreter ihrer Mandanten und allein deren Interessen verpflichtet. Es wäre mit der Funktion des Rechtsanwaltes als Parteivertreter nicht zu vereinbaren, ihm Berufspflichten aufzuerlegen, die allein der Unterrichtung und Aufklärung der Gegenpartei dienen. Ebenso wäre es verfehlt, den Anwalt bei der Vertretung der Interessen seines Mandanten Einschränkungen zu unterwerfen, die geeignet sein können, das besondere

gesetzlich geschützte Vertrauensverhältnis zwischen ihm und seinem Mandanten zu beeinträchtigen.

BRAK-INFO

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Augsburg: Jour Fixe mit Justizbehörden

Am 22.11.2011 findet ein Jour Fixe zwischen Vertretern der Augsburger Justizbehörden und der Anwaltschaft statt. Für die Kammer München wird Vizepräsident Dr. Weckbach daran teilnehmen.

Sollten Sie gerne Themen im Rahmen des Jour Fixe besprochen wissen wollen, so bitten wir um kurze Nachricht an [uns](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

AG Augsburg - Zweigstelle Schwabmünchen: Einführung von forumSTAR-Straf

Das Amtsgericht Augsburg teilt mit, dass es ab 09. Januar 2012 zu Verzögerungen in der Bearbeitung der Verfahren, sowie zu Behinderungen im Telefonverkehr, aufgrund der Einführung des neuen Programms forumSTAR-Straf an der Zweigstelle Schwabmünchen kommen kann. Jedoch seien die Bediensteten nach besten Willen bestrebt, diese in einem annehmbaren Rahmen zu halten.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Informationsveranstaltung am 24.10.2011: Kanzleiübernahme und tätige Beteiligung für Rechtsanwälte / Steuerberater

Das Institut für Freie Berufe Nürnberg (IFB) informiert zusammen mit der Stadtparkasse München am Montag, den **24. Oktober 2011**, über die „Kanzleiübernahme und tätige Beteiligung für Rechtsanwälte / Steuerberater“. Dabei geht es um die Grundlagen der Unternehmensnachfolge, den Ablauf der Transaktion, Businessplan, Investment Case, die Unternehmenssuche, Finanzierung und Wertermittlung sowie die steuerlichen Aspekte der Nachfolge.

Beginn ist um 18.00 Uhr im Verwaltungszentrum der Stadtparkasse München in der Ungererstraße 75, 80805 München.

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie fördert die Informationsveranstaltung. Die Teilnahme ist kostenlos.

Anmeldung bis 19. Oktober unter Tel. 089 / 2167-10261 oder auf der [Homepage](#) der

Stadtsparkasse München.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Seminar: Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht

Wie bereits mit Kammerinfo vom 27.09.2011 mitgeteilt, findet am Dienstag, dem 11.10.2011, von 18.00 bis ca. 20.00 Uhr in den Seminarräumen der Rechtsanwaltskammer München ein Seminar statt zu dem Thema: "Befreiungsmöglichkeiten von angestellten Rechtsanwälten in Unternehmen von der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 6 SGB VI)". Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Kammermitteilungen III/2011

Die Mitteilungen III/2011 der Rechtsanwaltskammer München können Sie [hier](#) downloaden.

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Redaktion und Bearbeitung

RA Alexander Siegmund
Geschäftsführer der RAK München

Sollten Sie den Newsletter abbestellen wollen, klicken Sie bitte [hier](#) und senden Sie uns eine kurze E-Mail mit dem Betreff: "Abbestellung".

Die Rechtsanwaltskammer München ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts, die die Rechtsanwälte im Bezirk des Oberlandesgerichts München zulässt und beaufsichtigt. Gleichzeitig vertritt sie die Interessen ihrer Mitglieder. Verwaltet wird sie durch ein [Präsidium](#), einen [Vorstand](#) und eine [Geschäftsführung](#).